

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Eichendorffschule e.V. (FFE)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Eichendorffschule e.V.“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. VR 100693 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr, beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Bildung sowie die Förderung von mildtätigen Zwecken

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Diözese Hildesheim als Träger der Eichendorffschule Wolfsburg zur Verwirklichung der oben genannten Zwecke.

Daneben kann der Verein seinen Satzungszweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch die Information der Öffentlichkeit über die schulische Arbeit, Einladungen zu Veranstaltungen und Förderung der Kontakte der Eltern untereinander. Ferner soll bedürftigen Schülerinnen und Schülern bei Studien- und Klassenfahrten Unterstützung gewährt werden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ämter innerhalb des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Gewährung von Kostenerstattung ist zulässig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt durch Austritt, Tod, Streichung, Ausschluss oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu Erklären. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Schuljahres zulässig.
2. Die Streichung im Mitgliederverzeichnis wegen nicht gezahlter Beiträge kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
3. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich schädigt. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächstfolgenden Versammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge / Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Vorstand kann den Beitrag in Ausnahmefällen auf Antrag ermäßigen oder zweitweise erlassen.
3. Im Übrigen werden die benötigten finanziellen Mittel durch freiwillige Spenden aufgebracht.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: - der/dem 1. Vorsitzenden, - der/dem 2. Vorsitzenden, - der/dem Schatzmeister/in, - der/dem Schriftführer/in und - bis zu zwei Beisitzern/innen.
2. Der Verein wird durch die/den 1. Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
3. Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/In besitzen Einzelvertretungsbefugnis beim Ausstellen von Spendenbestätigungen.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Sind Vorstandsmitglieder dauernd verhindert, so können für sie Mitglieder des Vereins durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder bestellt werden. Die Mitgliederversammlung billigt den Beschluss, sofern sie in der nächsten Versammlung keine Neuwahl beschließt.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/von dem 1. Vorsitzenden oder von der/von dem 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der/des Rechnungsprüfers/in.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Neuwahl des Vorstandes.
 - Neuwahl der/des Rechnungsprüfers/in.
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Geschäftsjahr zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. Sie wird von dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, einberufen. Zu einer außerordentlichen Versammlung kann mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Die Einladungen werden durch Rundschreiben bekannt gegeben.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/von dem 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/von dem 2.Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Das Protokoll wird von der/von dem Schriftführer/in geführt. Ist er/sie nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleitung eine/einen Protokollführer/in.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen einschließlich von Änderungen des Vereinszwecks, sowie der Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Es sind Anträge von Mitgliedern, die nicht Punkte der Tagesordnung betreffen, zur Verhandlung zugelassen, wenn die Mitgliederversammlung nicht mit Mehrheit widerspricht.
2. Über die Änderung der Satzung, die Mindesthöhe des Beitrags, die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins darf die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn entsprechende Tagesordnungspunkte mit der Einladung bekannt gegeben worden sind.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt bei ihrer ersten Versammlung eine/einen Rechnungsprüfer/in auf die Dauer von einem Jahr und eine/einen Rechnungsprüfer/in auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet. In den folgenden Jahren wird jeweils für die/den ausscheidenden Rechnungsprüfer/in ein Nachfolger gewählt. Er/sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
2. Sollte die/der Rechnungsprüfer/in dauernd verhindert sein, so kann wie im § 8 verfahren werden.
3. Die/der Rechnungsprüfer/in prüft die Rechnung des Vorstandes und berichtet der Mitgliederversammlung darüber. Der Prüfungsbericht ist bis zur Versammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Eine außerordentliche Versammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung stellen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diözese Hildesheim als Träger der Eichendorffschule Wolfsburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.09.2021 errichtet.

Wolfsburg, den 30. September 2021